



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Sicherheit und Aufenthalt

An die
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck

Telefon +43(0)512/5344-5153
Fax +43(0)512/5344-745005
bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063
UID: ATU36970505

Antrag auf Urnenbeisetzung außerhalb eines Friedhofes
(gem. § 33/2 Gemeinde-sanitätsgesetz)

Name des Antragstellers: _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Anschrift: _____

Erreichbarkeit durch Telefon
und Email: _____

Name des/der Verstorbenen: _____

Naheverhältnis zum Verstorbenen
(z.B. Ehemann, Vater,...) _____

Geburtsdatum und -ort: _____

Sterbedatum: _____

wohnhafte gewesen: _____

Beisetzung auf GStNr.: _____

Begründung einer Urnenbeisetzung:

Beschreibung der Grabstelle bzw. des Vorhabens:

.....
.....

Gewichtige, allgemein nachvollziehbare Nahebeziehung zur Liegenschaft oder zu einer bereits vorverstorbenen und auf der Liegenschaft bestatteten Person:

.....
.....

Glaubhaftmachung des mutmaßlichen Willens des Verstorbenen:

.....
.....

Anzahl der auf dieser oder zugehöriger Liegenschaft bereits beigesetzten Urnen:

.....

Verwendung einer biologisch abbaubaren Urne: ja

Ich erkläre, dass sämtliche von mir angeführten Angaben richtig sind.

Datum: _____

Unterschrift: _____

Beilagen:

- Einverständniserklärung aller Grundstückseigentümer
- Lageplan des Grundstücks (Kennzeichnung aus der der konkrete Bestattungsort hervorgeht)
- Grundbuchauszug nicht älter als zwei Monate
- Schriftliche Erklärung des Verstorbenen zu Lebzeiten

Hinweis:

Gemäß § 14 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 144/2001, beträgt die Gebühr für den **Antrag € 14,30**/Antragsteller, für die **Beilagen € 3,90**.

Gemäß Tarifpost 28 der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. Nr. 50 ist für die Erteilung dieser Bewilligung (Bescheid) eine **Verwaltungsabgabe von € 150,00**/Antragsteller zu entrichten.

Diese Gebühren werden im Kostenspruch des Bescheides vorgeschrieben und sind auf das angegebene Konto der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zu entrichten.